

Amtliche Abkürzung: SSGKKostVO M-V
Fassung vom: 12.11.2025
Gültig ab: 16.12.2025
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 2013-1-175

Verordnung über Kosten der Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern
 (Staatliche Schlösser-, Gärten- und Kunstsammlungskostenverordnung - SSGKKostVO M-V)
 Vom 13 Juli 2025^{*)}

Anlage

(zu § 1 Satz 1 und § 2)

**Kostenverzeichnis für die Staatlichen Schlösser, Gärten
 und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern**

Tarifstelle/Gegenstand		Gebühren in Euro
1	Veröffentlichungs- und Reproduktionsgenehmigungen	
1.1	Wiedergabe in kommerziellen Bild- und Tonaufzeichnungen (außer Sammlungsbestand)	
1.1.1	Wiedergabe von Standfotos in Film und Fernsehen	
	a) Bei einmaliger Ausstrahlung	100,00
	b) Bei mehrmaliger Ausstrahlung	150,00

1.1.2	Wiedergabe von Videos in Film und Fernsehen	
	a) Bei einmaliger Ausstrahlung	150,00
	b) Bei mehrmaliger Ausstrahlung	350,00
	<p>Anmerkung zur Tarifstelle 1.1 Bei Veröffentlichungen, die im Interesse der Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern liegen, kann auf Antrag von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden. Die Veröffentlichung liegt in der Regel im Interesse, wenn sie der Förderung von wissenschaftlichen Publikationen oder der Förderung kultureller Anliegen dient.</p>	
1.2	Foto- und Filmerlaubnis	
1.2.1	Foto- und Filmaufnahmen, die für private Nutzung (ohne Blitz und Stativ) erstellt werden	gebührenfrei
1.2.2	Gewerbliche Foto- und Filmaufnahme in historischen Räumen pro Stunde	150,00
1.2.3	Gewerbliche Foto- und Filmaufnahme in historischen Park- und Gartenanlagen pro Stunde	100,00
1.2.4	Werbefilme und aufwendige Filmaufnahmen	Das Zwei- bis Fünffache der

		Tarifstelle 1.2.2 oder 1.2.3
	Anmerkung zur Tarifstelle 1.2 Für das Fotografieren, Filmen, Malen und Zeichnen von Sammlungs- gegenständen in den Museen wird auf Antrag keine Gebühr erhoben, wenn die Handlung wissenschaftlichen Zwecken, studienangabebezo- genen Zwecken oder Zwecken der aktuellen Berichterstattung dient.	
1.3	Reproduktionsgenehmigungen, Nutzungsrechte für digitale Bereit- stellung	
1.3.1	Für Postkarten und Kalender pro Bild und Auflage	
	a) bis 5 000 Stück	115,00
	b) bis 10 000 Stück	175,00
	c) bis 50 000 Stück	355,00
	d) bis 100 000 Stück	410,00
1.3.2	Für Kalender (Werbung) größer als DIN A5	
	a) bis 10 000 Stück	160,00
	b) bis 50 000 Stück	235,00
	c) bis 100 000 Stück	270,00

1.3.3	Für Kalender (Werbung) größer als DIN A4	
	a) bis 10 000 Stück	270,00
	b) bis 50 000 Stück	325,00
	c) bis 100 000 Stück	380,00
1.3.4	Für die Nutzung in Online-Medien für einen Zeitraum von	
	a) einem Monat	85,00
	b) sechs Monaten	130,00
	c) Langzeitarchivierung (über sechs Monate)	170,00
2	Besuch der Museen	
	Anmerkung zur Tarifstelle 2 Die Benutzungsgebühren enthalten auch die Bereitstellung von Audioguides, sofern sie in den jeweiligen Museen verfügbar sind.	
2.1	Einzelkarten für den Besuch	

	a) des Schlossmuseums Schwerin	13,00
	b) des Staatlichen Museums Schwerin	10,00
	c) der Schlösser Bothmer, Granitz, Güstrow und Mirow	9,00
	d) des Schlosses Ludwigslust	9,00
	e) des Schlosses Hohenzieritz (Luisen-Gedenkstätte)	4,00
	Anmerkung zur Tarifstelle 2.1 Die Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern können Leistungsträgern im Sinne des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, Touristikanbietern, Beherbergungsbetrieben und anderen Kooperationspartnern Ermäßigungen auf Einzelkarten gewähren. Diese dürfen die Ermäßigungen der Tarifstelle 2.2 nicht unterschreiten.	
2.2	Gebührenermäßigung: Einzelkarten für den Besuch	
	a) des Schlossmuseums Schwerin	9,00
	b) des Staatliches Museums Schwerin (Dauerausstellung)	7,00
	c) der Schlösser Bothmer, Granitz, Güstrow und Mirow	7,00
	d) des Schlosses Ludwigslust	7,00

	e) des Schlosses Hohenzieritz (Luisen-Gedenkstätte)	3,00
2.3	Jahreskarte für den Besuch	
	a) des Schlossmuseums Schwerin	75,00
	b) des Staatliches Museums Schwerin	60,00
	c) der Schlösser Bothmer, Granitz, Güstrow und Mirow	45,00
	d) des Schlosses Ludwigslust	45,00
	e) des Schlosses Hohenzieritz (Luisen-Gedenkstätte)	20,00
2.4	Gebührenermäßigte Jahreskarten für den Besuch	
	a) des Schlossmuseums Schwerin	60,00
	b) des Staatliches Museums Schwerin	55,00
	c) der Schlösser Bothmer, Granitz, Güstrow und Mirow	35,00
	d) des Schlosses Ludwigslust	35,00
	e) des Schlosses Hohenzieritz (Luisen-Gedenkstätte)	12,00

	<p>Anmerkung zur Tarifstelle 2.2 und 2.4. Folgende Personengruppen erhalten bei entsprechendem Nachweis eine Gebührenermäßigung entsprechend des § 2,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Rentnerinnen und Rentner 2) Schwerbehinderte 3) Auszubildende 4) Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre 5) Studierende 6) Freiwilligendienstleistende 7) Erwerbslose 8) Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger 9) Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte 10) Gruppenkarte pro Person (Gruppe mind. 15 Personen). 	
2.5	<p>Besuch der Museen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren b) Schulklassen in Begleitung einer Lehrkraft (max. zwei Begleiter pro Klasse) c) Mitglieder der Presse (mit Ausweis) d) Mitglieder des Deutschen Museumsbunds e) Mitglieder des Internationalen Museumsverbands (ICOM) f) Notwendige Begleitpersonen für schwerbehinderte Besucherinnen und Besucher 	gebührenfrei

	<ul style="list-style-type: none"> g) Mitglieder der Fördervereine der Schlösser und Museen der Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern h) Mitglieder des Bundesverbands der Gästeführer Deutschlands i) Mitglieder des Berufsverbandes Bildender Künstler (BBK) j) Mitglieder des Deutschen Verbands für Kunstgeschichte e. V. k) Mitglieder des Museumsverbands MV e. V. l) Mitglieder des Verbands der Restauratoren m) Mitglieder des International Association of Arts (IAA) n) Seminargruppen von Universitäten im Rahmen von Exkursionen 	
2.6	Besuch von Sonderausstellungen	Bis zum Zweifachen der Tarifstellen 2.1 und 2.2
3	Führungen	
3.1	Für Führungen in den Museen sowie in den Parks und Gärten werden folgende Gebühren erhoben:	
3.1.1	Öffentliche Führung (max. 25 Personen) je Person	5,00
3.1.2	Für die unter Nummer 2.2 (Ermäßigung) je Person	4,00

3.1.3	Angemeldete Führungen (höchstens 25 Personen) von 60 Minuten	75,00
3.1.4	Angemeldete Führungen (höchstens 25 Personen) von 30 Minuten	40,00
3.1.5	Einführungen (höchstens 25 Personen) von 15 Minuten	20,00
3.1.6	Angemeldete fremdsprachige Führung/Kostümführung (höchstens 25 Personen) von 60 Minuten	85,00
3.1.7	Fremdsprachige Einführung (höchstens 25 Personen) von 15 Minuten	25,00
3.2	Für Führungen durch Sonderausstellungen kann das Zweifache der unter den Tarifstellen 3.1.1 bis 3.1.7 genannten Gebühren erhoben werden.	Das Zweifache der Tarifstellen 3.1.1 bis 3.1.7.
3.3	Bei Sonderführungen mit mindestens 25 Personen (themenbezogen oder außerhalb der regulären Öffnungszeiten) kann das Dreifache der Gebühren den Tarifstellen 3.1.1 bis 3.1.5 genannten Gebühren erhoben werden.	Das Dreifache der Tarifstellen 3.1.1 bis 3.1.5
3.4	Museumspädagogische Führungen für jede begonnene Stunde pro Person zuzüglich Materialkosten	2,00

3.5	Ermäßigung bei Nichtinanspruchnahme Sofern eine Führung nach den Tarifstellen 3.1 bis 3.4 gebucht, aber diese nicht in Anspruch genommen wird, so ist die Gebühr nach den folgenden Tarifstellen zu ermäßigen.	
3.5.1	Absage bis fünf Tage vor der gebuchten Führung	gebührenfrei
3.5.2	Absage bis einen Tag vor der gebuchten Führung	50 % der Gebühren
3.5.3	Nichtinanspruchnahme der gebuchten Führung ohne Absage	100 % der Gebühren

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Neuregelung der Staatliche Schlösser-, Gärten- und Kunstsammlungs-Kostenverordnung vom 13.07.2025 (GVOBl. M-V S. 400)

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. M-V 2025, 400